Bebauungsplan Nr. 31 "Jülicher Straße" Stadt Linnich

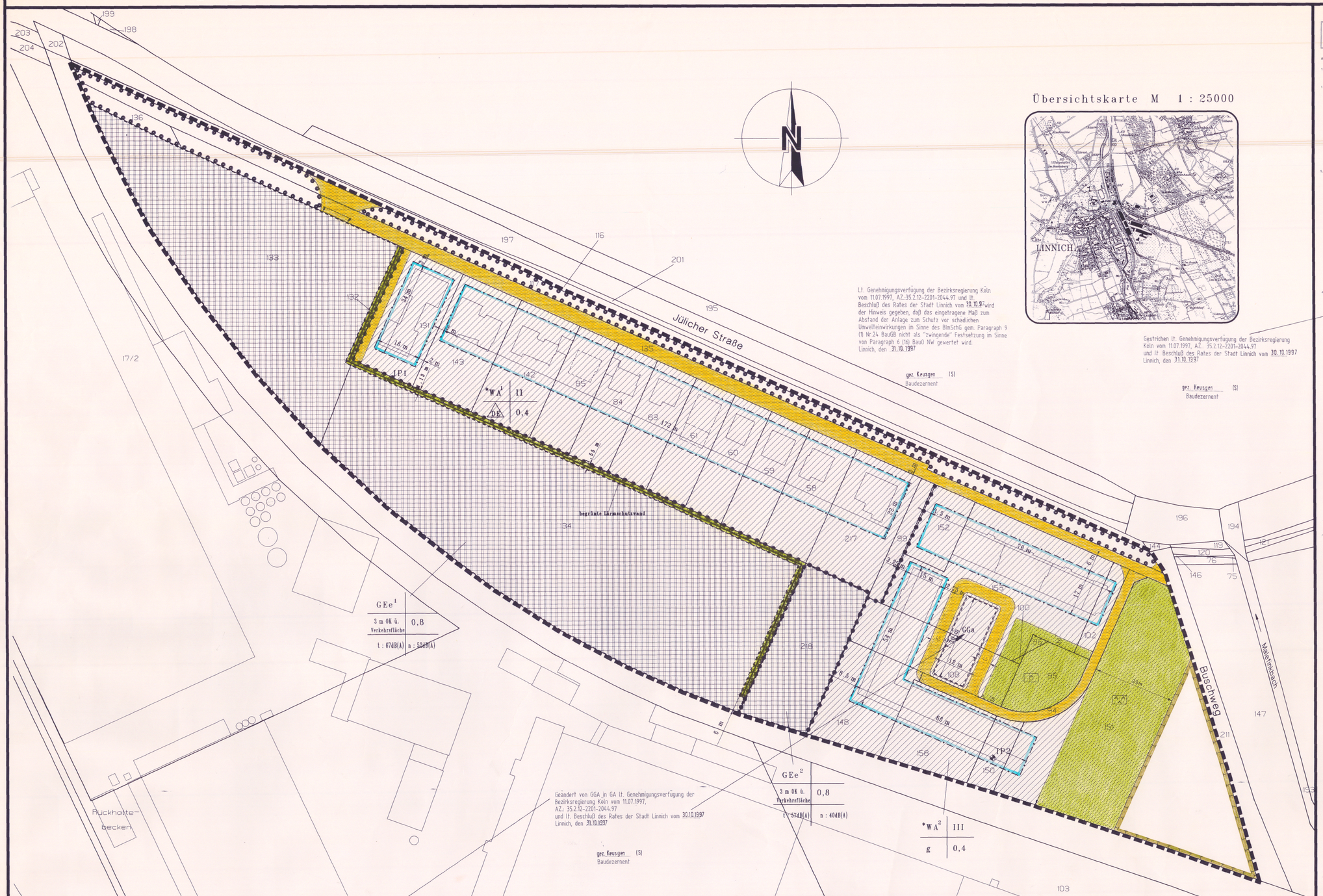

Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 31 "Jülicher Straße" Stadt Linnich

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Arten der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Eingeschränkte Gewerbegebiete - GEe¹ und GEe²
(gemäß § 8 BauNVO)

Das Gewerbegebiet GEe¹ dient im Sinne von § 51 (3) BauO NW in Verbindung mit § 1 (4) Satz 2 BauNVO der Unterbringung von Stellplätzen, Fahrradabstellplätzen, untergeordneten Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Anlagen und Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB.

Das Gewerbegebiet GEe² dient im Sinne von § 51 (3) BauO NW in Verbindung mit § 1 (4) Satz 3 BauNVO der Unterbringung von Stellplätzen, Fahrradabstellplätzen, untergeordneten Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO. Die Stellflächen in dem Gewerbegebiet GEe² dürfen nur am Tage zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr genutzt werden.

1.2 Immissionsschutzfestsetzungen

Gemäß § 1 (4) BauNVO in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO sind Verkehrsanlagen und Einrichtungen zulässig, die durch Stellung und Lage gewährleisten, daß innerhalb der Flächen der eingeschränkten Gewerbegebiete folgende flächenbezogene Schalleistungspegel, ermittelt in Anlehnung an den LIS Bericht Nr. 21 unter Verwendung der Richtlinie VDI 2714 "Schallausbreitung im Freien", Ausgabe Januar 1988, unter freifeldbedingungen bei einer Frequenz von f = 500 Hz und einer mittleren Höhe von hm = 1,0 m über Grund, nicht überschritten werden:

Nachtwert:			
GEe¹	52	dB(A)/m²	Grundstücksfläche
GEe²	40	dB(A)/m²	Grundstücksfläche

Tagwert:			
GEe¹	67	dB(A)/m²	Grundstücksfläche
GEe²	57	dB(A)/m²	Grundstücksfläche

~~1.3 Besonders Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen~~
(gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3 m OK über Gelände, die 1.22 (2) BauNVO ist einzuhalten. Die 1.22 (2) BauNVO ist einzuhalten. Die 1.22 (2) BauNVO ist eingehalten. Die 1.22 (2) BauNVO ist eingehalten. Die 1.22 (2) BauNVO ist eingeh